

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1
Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Beilagen

9-N-904

-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/88511	Datum
	Dr. Krizanic	DW 235	30.10.1990

Betrifft

Biotop auf Grundstück 1742/1, KG Mödling, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das auf einer Teilfläche des Grundstücks 1742/1, KG Mödling, inneliegend der Eisenbahnbucheinlage F der Südbahn gelegene Biotop, welches sich auf einer dreiecksförmigen Grundfläche in einem Ausmaß von ca. 1 ha zwischen Bahnkilometer 16,57 und 16,79 rechts der Bahntrasse erstreckt und durch das Vorkommen botanischer Raritäten ausgezeichnet ist, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13, 14 und 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL.5500-0 in der Fassung LGBL.5500-3,

§ 11 des Umweltschutzgesetzes 1984, LGBL.8050-0.

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 16.1.1990 hat die Stadtgemeinde Mödling angeregt, einen Teil des den ÖBB gehörigen Grundstückes 1742/1 KG Mödling zum Naturdenkmal zu erklären. Die Ausgangslage hierfür war eine Vegetationsstudie, die von der Universität für Bodenkultur im Auftrag des Umweltreferates der Gemeinde durchgeführt wurde. Demzufolge seien auf dem Grundstück botanische Raritäten, wie z.B. die astlose Graslilie vorhanden und sei daher die Unterschutzstellung eine Notwendigkeit. Es könnte dadurch der Zielsetzung zur Schaffung sogenannter Biotopverbundsysteme entsprochen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat daher ein Verfahren eingeleitet und umfaßte dies auch die Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens. Dieses Gutachten wurde am 19.7.1990 durch einen Amtssachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, erstattet und der Behörde übermittelt.

Auf Grund der Rechtslage wurde den ÖBB als dem Grundeigentümer sowie der Stadtgemeinde Mödling und der NÖ Umweltanwaltschaft die Gelegenheit zur Wahrnehmung des Parteienverkehrs eingeräumt.

Das Gutachten befaßt sich im Detail mit der äußeren Erscheinungsform des Biotops und der dort vorkommenden Pflanzen und Tierwelt und läßt sich zusammenfassend folgende Aussage und Beurteilung wiedergeben:

Es handelt sich um eine dreiecksförmige Fläche unmittelbar neben der Südbahntrasse, deren zwei Seiten von kleinen wasserführenden Gräben und an der dritten Seite von als Bauland-Wohnland gewidmeten Grundstücken begrenzt wird. Die Fläche ist ca. 1 ha groß und liegt etwa 2 m unter dem Niveau des westlich gelegenen Geländes. Das Biotop ist durch dichte Hecken gegen das Umfeld abgeschirmt und teilt sich in verschiedene mehr oder weniger feuchte Zonen mit entsprechend unterschiedlicher Vegetation auf.

Der interessanteste Bereich ist ein Tümpel in Norden mit einer Wasseroberfläche von ca. 10 m² mit dem Vorkommen des Schmalblättrigen Rohrkolbens. Es ist dies nach der NÖ Artenschutzverordnung eine vollkommen geschützte Pflanze und ist deren regionale Gefährdung gegeben.

Die zweite Fläche im Süden wird durch das Auftreten verschiedener feuchtigkeitsliebender Pflanzen charakterisiert, wobei neben Schilf, Rohrglanzgras, Roßminze, Beinwell, Gilbweiderich, Blutweiderich, verschiedenen Seggenarten, Wiesenraute und Sumpffhaarstrang vor allem das Sumpfblauchgras (stark gefährdet) und die Sibirische Schwertlilie hervorzuheben sind. Auch die letztgenannte Pflanze ist bereits gefährdet und vollkommen geschützt und ist im Raum Mödling als echte Rarität zu bewerten.

Erwähnenswert ist weiters ein Bestand des Breitblättrigen Rohrkolbens (vollkommen geschützt) im Südosten der Fläche.

Das restliche Areal ist gekennzeichnet durch Feuchtigkeitszeiger wie

Schilf, Seggen und Rohrglanzgras in unterschiedlicher Zusammensetzung und Ausdehnung und durchsetzt von Herbstzeitlose, Gilbweiderich, Hahnenfuß, Blutweiderich etc.. Teilweise sind trockenere Bereiche vorhanden, die eher ruderal ausgeprägt sind. Hier finden sich Odermennig, Wilde Karde, Spargelerbse, Gemeine Kratzdistel, Stachelttatich u.a.. Gemeinsam ist diesem Mosaik aus unterschiedlich dominierten Vegetationseinheiten der nährstoffreiche, lehmige Untergrund.

Insgesamt stellt das gg. Biotop eine weitgehend unbeeinflusste, reichstrukturierte Restfläche dar, die viele unterschiedliche Elemente wie Hecken, Obstgarten, Tümpel, Feuchtwiese, Trocken-/Ruderalstandort etc. aufweist und dadurch den Ansprüchen einer Reihe von Pflanzen und Tieren gerecht wird. Neben den botanischen Raritäten wie Sibirische Schwertlilie, Schmalblättrige Rohrkolben und Sumpfblaugras, ist insbesondere die Bedeutung des Biotops als Rückzugsgebiet für die Tierwelt herauszustreichen. Vor allem für Vögel ist das Biotop wegen der vielen Hecken und Gebüsche bzw. des Obstgartens sehr wertvoll, da hier einerseits Nistmöglichkeiten bestehen bzw. auch eine freie Fläche für die Insektenjagd zur Verfügung steht. Für Boden- und Wiesenbrüter finden sich im dichten Gras ausreichend Nistplätze. Auch für Amphibien werden ideale Lebensbedingungen geboten.

Im Sinne eines Biotopverbundes erlangt das Biotop eine besondere Bedeutung als sogenanntes "Trittsteinbiotop", da es zur Vernetzung der heutzutage durch Siedlungstätigkeit und Intensivlandwirtschaft bereits stark voneinander isolierte Lebensräume beiträgt. Dies spielt vor allem im Hinblick auf das angrenzende Stadtgebiet von Mödling eine Rolle.

Durch die Tatsache, daß Feuchtbiotop heute bereits zu den am meisten gefährdeten Lebensräumen zählen, es sich beim Biotop am Bahndamm um einen ökologisch überaus wertvollen Landschaftsteil handelt und wegen des Vorkommens verschiedener seltener Pflanzenarten, besitzt das Biotop eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat schließlich die Erklärung des Feuchtbiotops zum Naturdenkmal befürwortet.

Die ÖBB haben sich bereits nach Einleitung des Verfahrens gegen die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen, da die betroffene Fläche im Falle von Umbauarbeiten an den Bahnanlagen für Zwecke der Lagerung von Baumaterialien sowie für Baustelleneinrichtungen benötigt wird und jederzeit zur Verfügung stehen muß. Nach Erhalt des Gutachtens wurde die ablehnende Haltung bekräftigt und auf den in nächster Zukunft zu erwartenden Ausbau der Südbahn im Nahverkehrsbereich Wien - Wiener Neustadt hingewiesen. Es sei daher damit zu rechnen, daß mit den geplanten Ausbaumaßnahmen aber auch für Erhaltungsarbeiten eine Flächeninanspruchnahme Hand in Hand gehe und sogar eine Flächenerweiterung im Vergleich zur vorhandenen Bahntrasse erforderlich werde. Aus Sicherheitsgründen müsse im Bereich der Bahnanlage eine Verunkrautung vermieden werden und erfolge die Unkrautbekämpfung maschinell von den Gleisanlagen ausgehend. Einer Einschränkung oder Erschwernis bei Durchführung dieser Arbeiten wegen des daneben liegenden Naturdenkmals könne daher nicht zugestimmt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat die Stadtgemeinde Mödling mit der Gegenäußerung der ÖBB befaßt, doch kam es zu keiner Annäherung der Standpunkte. Die Gemeinde blieb bei ihrer Argumentation und brachte außerdem vor, daß an der Ostseite der Südbahn ausreichend Spielraum für ÖBB Zwecke- und Zielsetzungen vorhanden sei und könnte wegen der Unterschutzstellung ein generelles Projekt zum Ausbau der Bahn kaum zum Scheitern gebracht werden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde schloß sich den Argumenten des Amtssachverständigen an.

Folgende Rechtslage war für die Behörde bei der Entscheidung maßgeblich:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch die Umgebung mitbestimmt wird.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3).

Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. gehören zu den Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling kam bei freier Beweiswürdigung des denkschlüssigen Gutachtens zur Schlußfolgerung, daß das Feuchtbiotop mit seinem Vorkommen an seltenen Pflanzen aber auch als Lebensraum für Kleinlebewesen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist und daß daher die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung ausreichend vorliegen.

Da im Gutachten keine sichernden Maßnahmen angeführt wurden, welche gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. dem Berechtigten (Eigentümer) vorzuschreiben wären, wurde davon Abstand genommen und gelten demnach die gesetzlichen Beschränkungen und Verbote des bereits zitierten Abs. 3.

Es konnte daher auf Grund der vorgegebenen Rechtslage des NÖ Naturschutzgesetzes auch keine Interessensabwägung unter Bedachtnahme auf die Gegenäußerung der ÖBB erfolgen, wenngleich die Behörde durchaus die Auffassung teilt, daß der Ausbau der Südbahn ebenfalls im besonderen öffentlichen Interesse gelegen ist. Es erübrigt sich, auf die einzelnen dafürsprechenden Grundlagen und Zielsetzungen näher einzugehen.

Im gegenständlichen Verfahren war jedoch spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

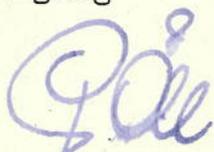
Ergeht an:

- 1) die Österreichischen Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Wien, Norbahnstraße 50, 1020 Wien, zu Zl.302-90108-1990,
- 2) die Stadtgemeinde Mödling, 2340 Mödling, zu Zl.I-U-1/160-89,
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. BD-N-9000/181-90 und BD-N-9174-90 zur Kenntnis.

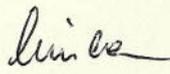
Der Bezirkshauptmann

D r . E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist
am 20.11.1990
In Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 19. Dez. 1990
Für den Bezirkshauptmann:


Simeoni